



## Hintergrundinformation

### Neuerungen bei der Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

**Neuer Straftatbestand wird neben Ärzten auch Kliniken und Pharmaunternehmen betreffen. Präventionsmaßnahmen sollten bereits jetzt getroffen werden.**

Für das Jahr 2016 plant der Gesetzgeber die **Neuregelung der Strafbarkeit** der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Danach sollen auch bislang straflose Konstellationen der Schaffung von Anreizen für die Verschreibung bestimmter Medikamente oder Verwendung bestimmter Medizinprodukte sowie bei der Überweisung von Patienten zu einer Strafbarkeit der beteiligten Personen führen. Von der Neuregelung werden neben den **niedergelassenen und angestellten Ärzten** auch Angehörige anderer staatlich anerkannter **Heilberufe, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen** sowie Unternehmen der **Pharma- und Medizinproduktindustrie** betroffen sein.

Nachdem die Bayerische Landesregierung bereits im Januar 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen in den Bundesrat eingebracht hatte, berät der Bundestag seit November 2015 nun über einen ähnlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dieser sieht die Schaffung von zwei neuen Straftatbeständen vor: **Bestechlichkeit** (§ 299a StGB) und **Bestechung** (§ 299b StGB) im Gesundheitswesen.

Nach diesen Regelungen sollen sich künftig Angehörige einer Vielzahl von Heilberufen strafbar machen können.

Eine **strafbare Bestechlichkeit** im Gesundheitswesen soll danach insbesondere dann vorliegen, wenn der Täter einen **Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung** dafür annimmt, dass er bei der Verordnung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten die Produkte eines bestimmten Unternehmens in unlauterer Weise bevorzugt. Auch wer die Überweisung von Patienten an eine bestimmte Praxis oder ein bestimmtes Krankenhaus von der Gewährung eines solchen Vorteils abhängig macht, soll nach der geplanten Neuregelung strafbar sein. Schließlich soll die Strafbarkeit nach dem neuen § 299a StGB auch dann eintreten, wenn der Täter einen Vorteil dafür annimmt, dass er bei der Verordnung oder dem Bezug von Arzneimitteln seine berufrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletzt, also gegen die für die einzelnen Heilberufe geltenden spezialgesetzlichen Regeln (z.B. der einschlägigen Berufsordnungen oder des Sozialgesetzbuchs) verstößt.

Spiegelbildlich soll in dem geplanten neuen § 299b StGB auch das **Gewähren eines Vorteils** in den beschriebenen Fällen unter Strafe gestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht für beide Seiten bis zu drei Jahre **Freiheitsstrafe oder Geldstrafe** vor. In besonders schweren Fällen soll sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren erhöhen.

Die geplanten Straftatbestände unterscheiden nicht zwischen angestellten und freiberuflich tätigen Personen. Sie sollen zudem gleichermaßen für die medizinische Versorgung im Rahmen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung gelten.

Auf **Nehmerseite** wird die geplante Neuregelung Angehörige aller Heilberufe erfassen, die für die Berufsausübung oder das Führen der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Hierzu zählen nicht nur die akademischen Heilberufe, wie Ärzte, Psychotherapeuten und Apotheker, sondern auch die sogenannten Gesundheitsfachberufe, wie Krankenpfleger und Physiotherapeuten.

Auf **Geberseite** kann nach der geplanten Neuregelung jedermann Täter einer Bestechung im Gesundheitswesen sein. Die Vorschrift erlangt

dadurch weitreichende Bedeutung für viele Akteure auf dem Gesundheitsmarkt, vor allem Unternehmen der Pharma- und Medizinproduktindustrie, aber auch Krankenhäuser und sonstige medizinische Dienstleister (z.B. Labore und Fachärzte).

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung **noch in diesem Jahr** verabschiedet und zum Jahresbeginn 2016 in Kraft treten wird.

Die betroffenen Personen, Einrichtungen und Unternehmen sollten sich daher schon jetzt auf diese umfassende Neuregelung einstellen und entsprechende **Präventionsmaßnahmen** ergreifen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- Schulungen für die potentiell von der Neuregelung betroffenen Mitarbeiter
- Überprüfung und ggf. Anpassung bestehender Kooperationen mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens
- Erstellung neuer Richtlinien für künftige Kooperationen
- Implementierung eines neuen bzw. Anpassung eines bereits bestehenden Compliance-Systems

### Typische Beispiele für Korruption im Gesundheitswesen

- 1) Die Zahlung von Prämien durch Pharmakonzerne an Ärzte für die Verschreibung bestimmter Medikamente ist nach der bisherigen Rechtslage nur dann als Bestechung strafbar, wenn sie an (insb. in Krankenhäusern) angestellte Ärzte erfolgt, nicht jedoch, wenn der Empfänger ein selbstständig tätiger niedergelassener Arzt ist. Der nach dem Koalitionsvertrag neu zu schaffende Straftatbestand soll alle im Gesundheitswesen tätigen Personen erfassen, so dass auch im Falle einer solchen Prämienzahlung an einen niedergelassenen Arzt eine Korruptionsstrafbarkeit begründet wäre.
- 2) Die im Augenblick in der öffentlichen Diskussion stehenden „Kopfprämien“, die von einigen Krankenhäusern an niedergelassene Ärzte für die Überweisung von Patienten gezahlt werden (vgl. den Fall Grönemeyer, Spiegel 3/2015, S. 49), sind nach der aktuellen Gesetzeslage ebenfalls nicht als Bestechung strafbar. Es ist davon auszugehen, dass sich auch dies durch den neuen Straftatbestand ändern wird.

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Oliver Kraft**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Büro Mönchengladbach  
Tel.: +49 2161 811-611  
[oliver.kraft@kapellmann.de](mailto:oliver.kraft@kapellmann.de)



**Dr. Julia Lange, LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Büro Mönchengladbach  
Tel.: +49 2161 811-624  
[julia.lange@kapellmann.de](mailto:julia.lange@kapellmann.de)

Die Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB berät bereits heute eine Vielzahl von Krankenhäusern, Fachverbänden und Unternehmen der Pharma- und Medizinindustrie auch zu Fragen der (korruptionsstrafrechtlichen) Compliance. Wir beobachten das aktuelle Gesetzgebungsverfahren eingehend und werden unsere Mandanten sowie weitere interessierte Personen, Einrichtungen und Unternehmen auf die anstehenden Neuregelungen vorbereiten.

### Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, November 2015.